

05.11.84

EG - A - G

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln, der Richtlinie 77/101/EWG über den Verkehr mit Einzelfuttermitteln und der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln

KOM(84) 445 endg.; EG-Dok. 9218/84

Punkt der 543. Sitzung des Bundesrates am 16. November 1984

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A) und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß der Höchstgehalt an Aflatoxin B 1 in pflanzlichen Ausgangserzeugnissen gemäß Anlage II der Richtlinie 74/63/EWG auf höchstens 0,1 mg/kg festgelegt wird. Der von der EG-Kommission hierfür vorgeschlagene Höchstwert von 0,3 mg/kg ist gesundheitspolitisch nicht zu vertreten und ist auch von der Herstellung her nicht begründbar.

- EG 2. Der Bundesrat ist weiter der Auffassung, daß bei Heimtier-
A futtermitteln auf eine über die nationale Regelung für
Heimtier- und Nutztierfuttermittel hinausgehende besondere
Regelung hinsichtlich von Werbeaussagen im Rahmen der Kenn-
zeichnung verzichtet werden sollte. Eine von den übrigen
Futtermitteln abweichende Kennzeichnung ist nicht notwendig
und belastet die Futtermittelüberwachung mit unnötigem Ver-
waltungsaufwand.
- EG 3. Der Bundesrat bittet darüber hinaus die Bundesregierung,
A sich dringend dafür einzusetzen, daß die Rückstände von
G Pflanzenbehandlungsmitteln in die EG-Schadstoffregelung
einbezogen werden. Insbesondere sollte für die HCH-Isomere
ein Höchstgehalt für Ausgangserzeugnisse festgelegt werden.